

## **Hauptsatzung der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 08. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lemwerder“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt ein geteiltes Wappenschild. Die beiden Felder sind grün und weiß.  
Im oberen weißen Feld ist ein sechsgriffiges grünes Steuerrad als Symbol für die Verbindung der Gemeinde mit Schifffahrt, Bootsbau und Weserstrom dargestellt.  
Das untere grüne Feld zeigt ein lebhaft schreitendes weißes Pferd als Symbol für die von jeher bedeutende Landwirtschaft in der Gemeinde Lemwerder.  
Das Pferd entspricht dem historisch überlieferten Apfelschimmel „Kranich“, dem mit langer Mähne und langem Schweif ausgestatteten Lieblingspferd des Oldenburgischen Grafen Anton Günther, welches dieser um 1640 im Südzipfel der Gemeinde, dem ehemaligen Vorwerk Weyhausen, züchtete.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind weiß und grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Lemwerder“.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde Lemwerder mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### **§ 4**

#### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 5**

### **Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Wesermarsch veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Lemwerder während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ (Ausgabe „Die Norddeutsche“) - und „Nordwest-Zeitung“ (Wesermarsch-Ausgabe) hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ (Ausgabe „Die Norddeutsche“) und „Nordwest-Zeitung“ (Wesermarsch-Ausgabe) zu veröffentlichen.  
Bei umfangreichen Bekanntmachungen gilt die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Lemwerder vom 23. Februar 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Lemwerder, den 08. November 2001

(Beckmann)  
Bürgermeister